

z. B. Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen,

- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch i. Verb. m. erheblichen charakterlichen WesensVeränderungen.

Bei jungen Tätern können sich im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die häufig in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten, wie

- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen,
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule),
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen,
- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen,
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist,
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen infolge Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Impulsivität auswirken können,
- hochgradige Verwahrlosungserscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat.

Hinweise auf derartige Auffälligkeiten können sich u. a. aus Aussagen von Angehörigen des Angeklagten oder des Kollektivvertreters, aus ärztlichen Attesten, Berichten der Organe der Jugendhilfe, aus Vorstrafenakten oder aus den Einlassungen des Angeklagten selbst ergeben.

Diese Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten dürf en jedoch nicht losgelöst von der konkreten Tat betrachtet werden. Stets muß untersucht werden, inwieweit sich diese Auffälligkeiten im betreffenden Verhalten des Täters wiederfinden. Auch psychisch gestörte Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen,

- b) erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten.

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschtaten sowie bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tatverhalten, ohne daß sie im Persönlichkeitsbild zum Ausdruck kommen müssen, können vorliegen, wenn

- die Umstände des Geschehens nur sehr eingeschränkt oder verfälscht wahrgenommen wurden, ein sinnloses Tun zutage trat, ein dem Ziel nach untaugliches Handeln vorlag oder sinnlose Ergebnisse angestrebt werden (dranghafte Wegnahme unbedeutender Sachen),
- gegebene Situationen und Lebenslagen wirklichkeitsfremd eingeschätzt und nicht mehr überschaut werden, so daß Denkstörungen nicht auszuschließen sind,
- erhebliche Erinnerungslücken in bezug auf das Tatgeschehen im Zusammenhang mit einer Erregungssituation vorliegen,
- es nach Genuß von geringen Mengen alkoholischer Getränke zu unmotivierten Handlungen kam,
- der Angeklagte nach der Tat in völliger Verwirrung vorgefunden wurde,
- schwere Affektentladungen im Geschehen sichtbar sind, die von einem unkontrollierten Vorgehen zeugen,
- die Tat von solchen Erscheinungen wie tierischen Schreien, wilder Gestik, unaufhaltsamem Bewegungs-